

Vereinbarung

zwischen

- a) Landkreis Göttingen
- b) Landkreis Northeim
- c) Landkreis Osterode am Harz
- d) Stadt Einbeck
- e) Stadt Göttingen

über

die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)

Die o. g. Gebietskörperschaften, jeweils vertreten durch ihren Landrat/ Oberbürgermeister/Bürgermeister, schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

(1) Die o. g. Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören insbesondere:

1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte;
4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
5. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
6. Stellungnahmen nach §§ 49 Abs. 1, 56d FGG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen);
7. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten;
8. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z. B. Übermittlung des Berichts an die zuständigen ausländischen Stellen), soweit die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig Holstein eine beantragte Gestattung erteilt hat;
9. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII;
10. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
11. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII

- (2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamtes wird der Zusatz „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Landkreis Göttingen, Landkreis Northeim, Landkreis Osterode am Harz, Stadt Einbeck und Stadt Göttingen“ verwendet.
- (3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für evtl. erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Sie verfügt über eine Kapazität von insgesamt 2,08 Vollzeitstellen. Von diesen besetzt

der Landkreis Göttingen	0,38 Stellen
der Landkreis Northeim	0,26 Stellen
der Landkreis Osterode am Harz	0,2 Stellen
die Stadt Einbeck	0,1 Stellen
die Stadt Göttingen	0,88 Stellen.

Darüber hinaus wird eine Koordinierungsstelle mit 0,26 Stellen eingerichtet.

- (2) Jede der für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle benannte Fachkraft ist überwiegend mit den unter § 1 genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung betraut und zur Zusammenarbeit mit den anderen Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle sowie der Koordinierungsstelle nach Maßgabe des § 4 verpflichtet. Die Fachkräfte werden in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle mitzuteilen.
- (3) Die von den Kooperationspartnern benannten Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamtes wahr. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.
- (4) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamtes der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person. Bei absehbarer längerer Abwesenheit verpflichtet sich das jeweilige Jugendamt, eine Ersatzkraft zu stellen.

- (5) Die einzurichtende Koordinierungsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- organisatorische Abwicklung der Team- und Planungsbesprechungen,
- Mitarbeit in der weiteren Konzeption des Adoptionswesens,
- kollegiale Fachberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

- (6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3

Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Die anfallenden Personal- und Sachkosten der Koordinierungsstelle sowie die Kosten von gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden entsprechend der Einwohnerzahl, (Stand 30.06. des Vorjahres) bei Seminaren je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und E-Mail-Adresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmer etc.)

§ 4

Kooperation

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten im Bedarfsfall zusammen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.
- (2) Regelmäßig und bedarfsgerecht, in der Regel mindestens ¼-jährlich, findet eine Teambesprechung statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet darüber hinaus eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant und grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.

- (4) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen.
 - Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass ein positiv überprüfter Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können
 - Darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und –kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z. B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Sie wird der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig Holstein zur Zustimmung vorgelegt.

- (2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Landkreis Göttingen

Landkreis Northeim

(Landrat)

(Landrat)

Landkreis Osterode am
Harz

(Landrat)

Stadt Einbeck

Stadt Göttingen

(Bürgermeister)

(Oberbürgermeister)

Anlage

Jugendamt Stadt/Landkreis	Fachkraft in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungs- stelle (Name)	Stellenanteil, mit dem die Fachkraft in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungs- stelle tätig ist	Stellenanteil, zu dem die Fachkraft mit Adoptionsaufgaben betraut ist
Landkreis Göttingen	Frau Heinemann- Gromotka	9,6 Std./0,25 Stellen	9,6 Std./0,25 Stellen
Landkreis Göttingen	Frau Tuschling	5,0 Std./0,13 Stellen	5,0 Std./0,13 Stellen
Landkreis Northeim	Herr Schramm	14,5 Std./0,38 Stellen	14,5 Std./0,38 Stellen
Landkreis Osterode am Harz	Frau Hannig-Blume	7,7 Std./0,20 Stellen	7,7 Std./0,20 Stellen
Stadt Göttingen	Herr Klähn	28,88 Std./0,75 Stellen	28,88 Std./0,75 Stellen
Stadt Göttingen	Frau Bergmann-Willen	5,0 Std./0,13 Stellen	5,0 Std./0,13 Stellen
Koordinierungsstelle	Herr Klähn	10,0 Std./0,26 Stellen	10,0 Std./0,26 Stellen